

Satzung

VEEG - Verband EnergieErzeugende Gebäude e.V.



Verband EnergieErzeugende Gebäude e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 20.03.2017 in Osnabrück.

Änderungen beschlossen auf den Mitgliederversammlungen am 27.09.2018 und 01.10.2021.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr	3
§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins	3
II. Mitgliedschaft	4
§ 3 Mitgliedschaft.....	4
§ 4 Ende der Mitgliedschaft	5
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	5
§ 6 Mitgliedsbeitrag.....	5
§ 7 Datenschutz.....	6
III. Organe des Vereins.....	6
§ 8 Organe des Vereins	6
§ 9 Vorstand	6
§ 10 Mitgliederversammlung.....	8
§ 11 Fachbeirat und beratenden Ausschüsse.....	9
IV. Satzungsänderung und Auflösung	10
§ 12 Satzungsänderung	10
§ 13 Auflösung des Vereins.....	10
§ 14 Salvatorische Klausel	11

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „VEEG - Verband EnergieErzeugende Gebäude“.
- (2) Er hat den Sitz in Berlin.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt das Ziel, zukunftsfähige Standards für Gebäude in der Bau- und Immobilienwirtschaft zu fördern und in der Gesellschaft zu etablieren. Als Beitrag zum Klimaschutz und angesichts der zunehmenden Ressourcenverknappung bei fossilen Energieträgern sowie die Energiepreissteigerung sind neue Energiekonzepte unter Einbeziehung regenerativer Energiequellen sowie effizienter Gebäudetechnologien erforderlich. Dabei sollen der Nutzungskomfort und die Wirtschaftlichkeit eines Gebäudes während des gesamten Lebenszyklus eine elementare Rolle spielen. Der Verein unterstützt die Entwicklung, Planung sowie Realisierung von Projekten, die in ökologischer, ökonomischer und soziokultureller Hinsicht einen Mehrwert für die zukünftige Gebäude- und Energieinfrastruktur darstellen. Hierzu übernimmt der Verein die Aufgabe, Kompetenzen zentral zu bündeln, zu koordinieren und die Weiterentwicklung des Gebäudestandards aktiv zu gestalten. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Entwicklung, Definition, Verbreitung und Etablierung eines „VerbandEnergieErzeugende Gebäude“- Standards im Gebäudebereich (Neubau / Altbausanierung).
- b) Entwicklung und Verbreitung von Planungs- und Projektierungswerkzeugen als qualitätssichernde Grundlage bei der Konzeptionierung und Planung von Gebäuden im „Verband EnergieErzeugende Gebäude“-Standard.
- c) Entwicklung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Betriebsoptimierung bei „Verband EnergieErzeugende Gebäude“- Gebäuden.
- d) Förderung von Berufsbildung, Durchführung von Fortbildungen, Aus- und Weiterbildungen. Bildung eines institutionellen und organisatorischen Rahmens für die Qualitätssicherung in der Ausbildung.
- e) Entwicklung eines Qualitätszeichens (Label).
- f) Koordination und Bündelung von Kompetenzen:

- Aktiver Erfahrungsaustausch der Mitglieder zur abgestimmten Positionierung von Meinungen und Interessen
 - Zusammenarbeit mit politischen Akteuren auf den Ebenen Kommune/Stadt, Land, Bund und EU
 - Koordination und Nutzung von Synergien bei Forschungsaktivitäten und der Verbreitung von Ergebnissen
- g) Kommunikation, Marketing und Förderung des „VEEG - Verband EnergieErzeugende Gebäude e.V.“
- Verbreitung und Veröffentlichung von Ergebnissen aus vorbildlich realisierten Projekten und wissenschaftlich-technischen Erkenntnissen
 - Informationen zu verfügbaren Technologien und Materialien
 - Herstellung der Wissensplattform zum „Verband EnergieErzeugende Gebäude“- Lösungsansatz
 - Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen zur Vermittlung und Weiterentwicklung der inhaltlichen Ziele des Vereins
 - Kommunikation

II. Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Vereinsziele unterstützt. Juristische Personen sowie rechtsfähige Personengemeinschaften müssen durch ihre vertretungsberechtigten Organe gegenüber dem Verein einen Vertreter benennen, der die jeweils zustehenden Mitgliedschaftsrechte ausübt.
- (2) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand.
- (3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (5) Der Vorstand kann natürliche Personen, die den Vereinszweck fördern, als Ehrenmitglieder berufen. Die Ehrenmitgliedschaft kann natürlichen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste in der Wissenschaft oder in der Praxis auf dem im Vereinszweck definierten Aufgabengebiet erworben haben. Die Berufung der Ehrenmitglieder erfolgt durch den Vorstand auf Beschluss der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Jahresende durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand gekündigt werden.
- (3) Der Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt, insbesondere, wenn das Mitglied:
 - a) das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, insbesondere, wenn es den Zwecken des Vereins entgegenarbeitet; dem Mitglied muss rechtzeitig vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
 - b) seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung drei Monate nach Fälligkeit nicht nachgekommen ist.
- (4) Der Vorstand hat die Entscheidung über den Ausschluss dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich Einspruch beim Vorstand unter Angabe von Gründen erheben. Über den Einspruch berät und entscheidet der Vorstand erneut anhand der vorgebrachten Gründe. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Vereinsmitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung. Die Höhe der Beiträge wird nach einer vom Vorstand vorgeschlagenen Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Bei Erwerb der Mitgliedschaft während eines Geschäftsjahres wird der Mitgliedsbeitrag für die im Eintrittsjahr noch übrigen vollen Quartale abgerechnet und ist innerhalb eines Monats nach Beginn der Mitgliedschaft im Verein fällig. In den Folgejahren ist der Jahresbeitrag ist zum 01. Januar eines jeden Geschäftsjahrs fällig. Maßgeblich für die pünktliche Beitragszahlung ist der rechtzeitige Eingang auf dem Vereinskonto.

§ 7 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift; E-Mail-Adresse usw.). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
- (2) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

III. Organe des Vereins

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, darunter der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, sowie der Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Gewählt werden dürfen nur Mitglieder des Vereins, oder falls das Vereinsmitglied eine juristische Person ist, deren gesetzliche Vertreter. Die Wahl des Vorstands erfolgt in offener Wahl mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Alle Vorstandspositionen werden aus den Mitgliedern des Vorstands und von diesen mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Verteilung der Positionen findet in der ersten Sitzung des Vorstands nach der Mitgliederversammlung statt.
- (3) Endet die Vereinsmitgliedschaft eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf der Amtszeit, so endet auch automatisch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- (4) Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds kann innerhalb einer Amtsperiode durch Rücktritt aus dem Vorstand oder Beendigung der Vereinsmitgliedschaft enden.
- (5) Vorstandsmitglieder, deren Amtszeit beendet ist, führen das Amt kommissarisch weiter, bis so viele neue Vorstandsmitglieder gewählt sind und das Amt angenommen haben, dass die in § 8 Abs. 1 vorgesehene Mindestzahl erreicht wird.

- (6) Anlass, Zeitpunkt und Gegenstand von Vorstandssitzungen bestimmt der Vorstandsvorsitzende in Eigenorganisation. Der Vorsitzende lädt die übrigen Vorstandsmitglieder unter Bekanntgabe der von ihm zu bestimmenden Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Vorstandssitzung mindestens drei Wochen vorher schriftlich ein.
- (7) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in Protokollen festzuhalten, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern zuzustellen sind.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die fernmündliche Teilnahme gilt als Anwesenheit. Die Übertragung der Stimmberechtigung ist für die gesamte Tagesordnung oder einzelne Tagesordnungspunkte auf ein anderes Vorstandsmitglied möglich. Die Vollmacht muss zur Sitzung schriftlich vorliegen und wird dem Protokoll beigelegt. Dies gilt auch bei fernmündlicher Teilnahme.
- (9) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Dazu gehören insbesondere:
- a) Repräsentation des Vereins,
 - b) Berufung, Abberufung und Kontrolle der Geschäftsführung sowie Abschluss, Abwicklung und Beendigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführung,
 - c) Veranlassung und Prüfung des Haushaltsplanes und der Geschäftsberichte,
 - d) Vorschläge zur Änderung der Beitragsordnung,
 - e) Mitgliederwerbung,
 - f) Kaufmännische Aufgaben, wie Einziehung von Beiträgen, Gebühren und sonstigen Forderungen, ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung, Aufstellung eines Haushaltsplans und Kassenberichtes,
 - g) Organisatorische Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
 - h) Steuerung der Entwicklung des „Verband EnergieErzeugende Gebäude“-Standards und dessen inhaltlichen Weiterentwicklung sowie die Koordination der Vermarktung,
 - i) Organisation von allgemeinen Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen, die der Vermittlung der Ziele, Inhalte und Vorgaben des „Verband EnergieErzeugende Gebäude“-Standards dienen,
 - j) Koordination der Umsetzung der in § 2 formulierten Vereinsziele und –zwecke.
- (10) Bei Bedarf können Vorstandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung

über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Sie wird von dem Vorsitzenden oder einem von ihm bestimmten Vertreter geleitet.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden, wenn dies das Vereinsinteresse erfordert. Sie muss zudem einberufen werden, wenn ein Antrag auf Abhaltung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung von mindestens 25 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, schriftlich bei dem Vorstand eingereicht wird. Die Versammlung muss spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrags stattfinden. Die Einberufungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt zwei Wochen.
- (4) Der Vorstand bestimmt Ort, Zeit und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung. Er lädt die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder elektronisch ein und gibt dabei die Tagesordnung bekannt.
- (5) Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme.
- (6) Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung werden – vorbehaltlich § 12 Satzungsänderung Abs. 1 - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt oder eine Wahl als nicht erfolgt. Enthaltungen werden nicht gezählt.
- (7) Der Versammlungsleiter bestimmt die Art und Form von Beschlüssen und Wahlen. Diese erfolgen entweder offen (durch Handzeichen) oder verdeckt (durch eine geheime schriftliche Abstimmung).
- (8) Anträge und Wahlvorschläge von Mitgliedern sind zur Beratung und Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung vom Versammlungsleiter nur zuzulassen, wenn sie bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand angekündigt wurden und wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit einem der Tagesordnungspunkte stehen. Falls später eingehende Anträge behandelt werden sollen, ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der in der Versammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

- (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem den Mitgliedern zuzustellenden Protokoll festzuhalten, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (10) Die Mitgliederversammlung hat neben den in der Satzung beschriebenen Aufgaben insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Wahl (auf die Dauer von zwei Jahren) und Abwahl des Vorstands,
 - b) Entgegennahme des Berichts des Vorstands, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung. Diese Punkte müssen auf der jeweils ersten Mitgliederversammlung eines Jahres auf der Tagesordnung stehen,
 - c) Wahl von mindestens einem, höchstens zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse jederzeit zu überprüfen. Hierüber haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten,
 - d) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans,
 - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - f) Beschlussfassung über den Jahresabschluss,
 - g) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
 - h) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins,
 - i) Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgeschlagene Beitragsordnung,
 - j) Verleihung von Ehrenmitgliedschaften,
 - k) Entscheidungen nach satzungsgemäßer Anrufung der Mitgliederversammlung.
- (11) Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Nichtmitglieder können auf Antrag (mündlich oder schriftlich) durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.
- (12) Das Stimmrecht kann auf ein anderes Vereinsmitglied übertragen werden. Die Übertragung muss bei Abstimmung schriftlich vorliegen.

§ 11 Fachbeirat und beratenden Ausschüsse

- (1) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung einen Fachbeirat berufen, um auch externen Sachverstand nutzen zu können. Die Mitglieder des Fachbeirats werden vom Vorstand berufen, sie sollten Mitglieder des Vereins sein.
- Der Fachbeirat ist z.B. mit Vertretern aus den Bereichen
- Wissenschaft,
 - Planungs- und Beratungsbüros,

- Politik,
- Wohnungswirtschaft oder
- Industrieunternehmen

besetzt.

- (2) Der Fachbeirat berät und unterstützt die Gremien des Vereins bei allen den Vereinszweck betreffenden Fragen.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, neben dem Fachbeirat weitere beratende Ausschüsse zu seiner Unterstützung zu berufen, um externen Sachverstand nutzen zu können. Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Vorstand berufen; sie sollten Mitglieder des Vereins sein.
- (4) Die Mitglieder des Fachbeirats und der Ausschüsse werden vom Vorstand jeweils für die Dauer von zwei Jahren berufen. Eine wiederholte Berufung ist möglich.

IV. Satzungsänderung und Auflösung

§ 12 Satzungsänderung

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn in der Einladung zu der betreffenden Mitgliederversammlung dieser Tagungsordnungspunkt enthalten war und der Text der Änderung mit der Einladung bekannt gegeben wurde.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der für diesen Zweck einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, mindestens aber zwei Drittel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Die Gültigkeit des Beschlusses setzt voraus, dass die Mitgliederversammlung unter Bezeichnung des

Beschlussgegenstandes mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen worden ist.

- (2) Zur Abwicklung der Geschäfte werden nach dem Auflösungsbeschluss zwei von dem Vorstand oder der Geschäftsführung vorzuschlagende Personen (Liquidatoren) von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Für die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis der Liquidatoren gelten die für die Geschäftsführung gegebenen Bestimmungen entsprechend.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen einer gemeinnützigen Organisation zu, mit der Maßgabe, es für Zwecke gemäß § 2 zu verwenden.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung – ganz oder teilweise – rechtlich unwirksam sein oder werden oder die Satzung eine Lücke enthalten, so bleibt die rechtliche Wirksamkeit einzelner Bestimmungen sowie die Satzung insgesamt davon unberührt.